

## **Satzung des gemeinnützigen Siedlervereins Wittgensdorf e. V.**

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Siedlerverein Wittgensdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in 09228 Chemnitz, Ortsteil Wittgensdorf.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz - Registergericht - unter der Nummer VR 1816 eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein unterstützt und fördert die Mitglieder bei der Gestaltung und Nutzung der Siedlungsgrundstücke. Er fördert insbesondere das gemeinschaftliche Zusammenleben der Siedler in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 als gemeinnützige Tätigkeit. Er fördert insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau, sowie bei der Kleintierzucht und -haltung, die Freizeittätigkeit der Mitglieder.  
Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung bei der ökologisch orientierten Nutzung der Siedlungsgrundstücke.  
Der Verein unterstützt und fördert das Interesse der Mitglieder für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sowie der ökologischen Gestaltung der Siedlung in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz und anderen Vereinen.  
Er fördert und unterstützt die Freizeitgestaltung der Jugend und ihre Erziehung zur Naturverbundenheit.  
Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ausnahmeregelungen, zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein, beschließt der Vorstand. Es darf dabei keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder die besondere Leistungen für die Entwicklung des Siedlungswesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Mitgliedskarte und dieser Satzung wirksam.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen.
  - Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge und Umlagen entsprechend den Beschlüssen des Vereins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Unkostenbeiträgen und Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen:
  - vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen,
  - der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig,
  - der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Ein Rückerstattungsanspruch von Vereinsvermögen besteht nicht.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat durch Aushang mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladungen sind an den Anschlagtafeln Steinbruchsweg, Damaschkestraße, Grüner Weg und Am Siedlerheim auszuhängen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.  
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisionskommission
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge und Umlagen
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und im Protokollbuch nachzuweisen.

## § 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Verantwortlichen für Bau- und Umwelttechnik.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.  
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.  
Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.  
Reisekosten sind vom Verein zu erstatten, wenn sie durch Wahrnehmung Vorstandsmitgliedern obliegender Pflichten entstehen.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - laufende Geschäftsführung des Vereins
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen und Fachberater berufen werden.

### § 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung durchzuführen.

### § 10 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine eigene Tätigkeit aus Beiträgen, Unkostenbeiträgen und Umlagen, sowie aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 12 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

### § 13 Die Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung hat eine Revisionskommission zu wählen, die aus zwei Personen besteht.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegnachweises vorzunehmen.  
Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen).  
Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für das Wohngebiet der Siedlung zu verwenden. Hierzu sind nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand entsprechende Abstimmungen mit der Stadt Chemnitz und dem Finanzamt vorzunehmen.

### § 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Neufassung der Satzung wurde am 25. Februar 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Chemnitz, OT Wittgensdorf, den 01.04.2008

Bernd Kupfer

Katrin Thümmeler

Helmut Oehme